

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



48. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 04.10.2017

INHALT

1. Tagesordnung für die 26. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Donnerstag, 19.10.2017, 17 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Waltrop
2. Bekanntmachung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop vom 25.11.2014 in der 1. Änderungsfassung vom 29.09.2015
3. Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Waltrop vom 25.11.2014, 1. Änderungsfassung vom 29.09.2015

Tagesordnung für die 26. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Donnerstag, den 19.10.2017, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses

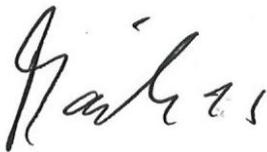
I. öffentliche Sitzung

1. Einbringung des festgestellten Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
2. Mitteilungen und Anfragen

II. nichtöffentliche Sitzung

3. Vermarktung der 3 Doppelhausgrundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 31 "Velsenstraße/Tinkhofstraße" 4. Änderung Vorlagen-Nummer:2014-20/0837 -
4. Mitteilungen und Anfragen -

Waltrop, den 04.10.2017



(Moenikes)
Bürgermeisterin

S a t z u n g

des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop

vom 25.11.2014

in der 1. Änderungsfassung vom 29.09.2015

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in der jeweils gültigen Fassung (GO NRW) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Senioren und Seniorinnen in der Stadt Waltrop verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Altersgruppe an der politischen Willensbildung in besonderer Form zu beteiligen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, ihre speziellen Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Der Seniorenbeirat der Stadt Waltrop (nachfolgend Seniorenbeirat genannt) ist die Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit.

Der Seniorenbeirat versteht Seniorenpolitik in der Stadt Waltrop als eine Querschnittsaufgabe mit vielen Handlungsfeldern, entsprechend den vielfältigen Bedürfnissen und Interessen der älteren Generation. Alle Aspekte der Altenhilfe gehören ebenso dazu wie Sozial- und Wohnungspolitik, Stadtentwicklung, Verkehr, Kultur- und Bildungspolitik sowie Fragen der Sicherheit.

Mit dieser Aufgabenstellung hat der Rat der Stadt Waltrop im September 2005 erstmalig die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen. In seiner Sitzung am 10.12.2009 hat sich der Rat der Stadt Waltrop einstimmig für eine Fortführung des Seniorenbeirates und seiner erfolgreichen Arbeit für die Legislaturperiode 2010 bis 2014 ausgesprochen.

Auch für die laufende Legislaturperiode 2014 bis 2020 haben die Mitglieder des Rates der Stadt Waltrop am 09.09.2014 die Bildung eines neuen Seniorenbeirates erneut einstimmig beschlossen. Der Rat der Stadt Waltrop erkennt mit seinem Votum das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder des Seniorenbeirates an und unterstützt deren Arbeit durch die Verwaltung ausdrücklich.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Waltrop.
- (2) Der Seniorenbeirat wirkt bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren mit. Er ist keine zusätzliche Organisation sozialer Hilfen und tritt nicht in Konkurrenz zu diesen auf. Er ist ein

überparteiliches, überkonfessionelles und verbandsunabhängiges Gremium der Willensbildung und Beratung in Seniorenfragen.

- (3) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative; er stößt als Impulsgeber seniorenrelevante und -politische Initiativen, Themen und Veranstaltungen an. Er tritt hierbei grundsätzlich nicht selbst als Veranstalter mit den hieraus entstehenden rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen auf, sondern er bedient sich der Hilfe geeigneter öffentlicher oder privater Kooperationspartner. Ausgenommen hiervon sind Sonderveranstaltungen mit einem speziellen örtlichen oder überörtlichen seniorenpolitischen Bezug oder Thema (z. B. Seniorenmesse, Fachveranstaltungen anderer Ausschüsse), die der Seniorenbeirat im Rahmen seiner rechtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten allein oder ebenfalls mit Hilfe von Kooperationspartnern organisieren und durchführen kann.
- (4) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Waltrop über die zuständigen Fachausschüsse und unterbreitet ihm, den Fachausschüssen sowie der Verwaltung Vorschläge. Er kann im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die die Waltroper Seniorinnen und Senioren betreffen, beraten. Er führt keine Rechtsberatung durch und verweist juristisch Ratsuchende an die hierfür zuständigen Stellen und Institutionen.
- (5) Der Seniorenbeirat erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren. Er macht die verantwortlichen Stellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam und verfolgt deren Berücksichtigung und Umsetzung.
- (6) Der Seniorenbeirat intensiviert und fördert das ehrenamtliche Engagement von Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen. Er fördert den Austausch und die Solidarität zwischen den Generationen.
- (7) Über die Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen, Informationsveranstaltungen etc. beschließt der Seniorenbeirat im Einzelfall und unter Beachtung der satzungsgemäßen Ziele gemäß Absätze 1-6 und der Regelungen über die Finanzierung des Beiratsarbeit nach § 10.

§ 2

Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Tätigkeit im und für den Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die dem Seniorenbeirat zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke nach § 1 Absätze 1-6 verwendet. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendung aus diesen Finanzmitteln. Das Nähere regelt § 10.

§ 3

Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

Jede Einwohnerin/jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen in Angelegenheiten, die die älteren Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt betreffen, an den Seniorenbeirat zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Beteiligungsrechte

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 1 kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die gegebenenfalls an den Rat über die zuständigen Fachausschüsse sowie auch unmittelbar an diese weiterzuleiten und dort baldmöglichst zu behandeln sind.
- (2) Die Bürgermeisterin und Verwaltung haben den Seniorenbeirat auf Sachverhalte, die die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner nach § 1 betreffen können, rechtzeitig hinzuweisen.

§ 5

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

- (1) Die Teilnahme von Beiratsmitgliedern in den Fachausschüssen richtet sich nach der jeweils gültigen Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Waltrop. Die Benennung und Entsendung der Mitglieder zu den Ausschüssen regelt der Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen wie z. B.
 - Stadt- und Verkehrsplanung,
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit,
 - Altenwohnungen und Altenpflege,
 - Freizeit- und Sportangebote,
 - Sozial- und Gesundheitswesen und
 - Weiterbildung und Kultur.
- (3) Die in die Fachausschüsse entsandten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten die Einladungen zu den angegebenen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

§ 6

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** insgesamt 10 Vertreterinnen und Vertreter an, davon:
 - a) 5 Mitglieder aus der Delegiertenwahl (Listenplätze 1-5),
 - b) 5 Mitglieder aus der Zufallsauswahl (Listenplätze 1-5),
 - c) jeweils 5 Personen aus der Delegiertenwahl und Zufallswahl, die in der Reihenfolge ihrer Wahl (Listenplätze 1-6) den dieser Reihenfolge entsprechenden Mitgliedern nach Buchstaben a) und b) namentlich als Vertreter für den Verhinderungsfall zugeordnet sind.

- (2) Dem Seniorenbeirat gehören ferner als **nicht stimmberechtigte Mitglieder**
 1. die gewählten bzw. ausgelosten Stellvertreter/innen sowie
 2. je ein/eine Vertreter/in der im Rat der Stadt Waltrop vertretenen Fraktionen beratend an.

Ändert sich die Anzahl der im Rat der Stadt Waltrop vertretenen Fraktionen, wird die Zahl der beratenden Mitglieder zeitgleich entsprechend angepasst, ohne dass es hierzu einer Änderung der Satzung bedarf.

- (3) Die Vertreter/-innen der Verwaltung gehören dem Seniorenbeirat mit beratender Funktion an.

- (4) Die Wahlordnung enthält die näheren Bestimmungen zum Wahlverfahren, zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, zum eventuellen Mandatsverlust und Mandatsende sowie nähere Regelungen über die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Ersatzmitgliedschaft.

- (5) Die Vertreter/-innen der im Rat vertretenen Fraktionen können sachkundige Personen mit Erstwohnsitz in Waltrop sein. Sie können jeweils einen/eine Vertreter/in für den Fall ihrer Verhinderung benennen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die nach § 6 Absatz 1 Buchst. a) und b) gewählten 10 stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen in getrennten Wahlgängen. Die beiden Stellvertreter/-innen sollen möglichst die Konstituierungsgruppen repräsentieren, d.h. ein/e Stellvertreter/in aus der Gruppe der Beiratsmitglieder, die über die Delegiertenwahl in den Seniorenbeirat gewählt

worden sind, und ein/e Stellvertreter/in, der/ die über die Zufallsauswahl ausgelost wurde.

- (2) Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes auch durch geheime Abstimmung.
- (3) Der/die Vorsitzende oder die Stellvertreter/-innen vertreten den Seniorenbeirat gegenüber den Fachausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ nach außen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/-innen bilden zusammen den Vorstand, der in dringenden Fällen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, für den ganzen Beirat entscheiden kann. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind über eine Entscheidung nach Satz 1 in der nächstmöglichen Beiratssitzung von dem/der Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern/-innen zu informieren.

§ 8

Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat hat eine vom Rat der Stadt Waltrop festgelegte und verabschiedete Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenbeirat wird bis zu seiner konstituierenden Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen. Bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (4) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen sind analog zu den Regelungen der Geschäftsordnung des Rates geregelt.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen die Bürgermeisterin oder von ihr Beauftragte sowie sonstige sachkundige Personen hinzuziehen.
- (6) Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat und die Schriftführung in den Sitzungen werden vom Fachbereich Jugend, Soziales und Schule der Stadt Waltrop wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Beirat kann für spezielle Aufgaben, Themen, Projekte oder Fragestellungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 1-6 nach Bedarf dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Die Arbeitskreise dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse und reichen diese an den Vorstand und die Geschäftsführung weiter. Die Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte einen/eine

Sprecher/Sprecherin, der/die in den Sitzungen des Seniorenbeirates den jeweiligen Arbeitskreis vertritt und über die aktuellen Arbeitsergebnisse und Projekte berichtet.

- (2) In den Arbeitskreisen nach Absatz 1 können neben den gewählten Beiratsmitgliedern nach § 6 Absätze 1 und 2 auch interessierte Bürgerinnen und Bürger mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Seniorenbeirats sind.

§ 10

Finanzierung der Beiratsarbeit

Für seine Arbeit und zur Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann der Rat der Stadt Waltrop dem Seniorenbeirat im Rahmen des städtischen Haushalts einen jährlichen Festbetrag zur Verfügung stellen. Diese Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 1-6 zu verwenden und beinhalten neben den Geschäftsausgaben auch Fahrtkostenentschädigungen, Teilnahme- und Fortbildungskosten sowie persönliche Auslagen der Beiratsmitglieder.

§ 11

Berichterstattung

In Kooperation mit dem Fachbereich Jugend, Soziales und Schule erstellt der Seniorenbeirat jährlich für den Fachausschuss der Stadt Waltrop einen Tätigkeitsbericht.

§ 12

Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Seniorenbeirat kann Änderungen vorschlagen, im Übrigen soll er vor Änderungen gehört werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme und Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Waltrop am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Waltrop am 29.09.2015 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop vom 25.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der, in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates des Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.09.2017

(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin



**Geschäftsordnung
für den Seniorenbeirat der Stadt Waltrop
vom 25.11.2014
1. Änderungsfassung vom 29.09.2015**

Präambel

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Waltrop (nachfolgend Satzung und Seniorenbeirat genannt) beschlossen. Rat und Verwaltung formulieren darin, wie sie vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die Belange der Seniorinnen und Senioren wahren und darüber hinaus diese Altersgruppe und ihre speziellen Interessen auf örtlicher Ebene an der politischen Willensbildung beteiligen wollen.

§ 1 Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin lädt die nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) und b) und Abs. 2 der Satzung stimmberechtigten sowie die nach Abs. 2 nicht stimmberechtigten Mitglieder des Beirates (die Stellverteter/innen und die Vertreterinnen/Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen) unter Vorlage der Tagesordnung und in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit den namentlich zugeordneten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, in der Regel viermal im Jahr im zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungsperioden der Fachausschüsse des Rates ein. Mit der Einladung werden Sitzungsort, Zeit und die Tagesordnung den Beiratsmitgliedern bekanntgegeben.
- (2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch Übersendung oder persönliche Zustellung einer schriftlichen Einladung an die Beiratsmitglieder nach Absatz 1.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung wegen der Art oder der Natur des Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Waltrop und den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW). Die Öffentlichkeit wird über die Sitzungstermine inklusive der Tagesordnung des Seniorenbeirates sowie seiner Arbeit in geeigneter Weise unterrichtet (z. B. Aushangkasten für amtliche Bekanntmachungen, Presse, Internet).
- (4) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, selbstständig das Wort zu ergreifen oder sich in sonstiger Weise an den Beratungen und Verhandlungen des Seniorenbeirates zu beteiligen.

§ 2 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen. In dringenden Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Bürgermeisterin die Einladungsfrist bis auf volle drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können bei der oder dem Vorsitzenden bis 14 Tage vor der Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung in schriftlicher und begründeter Form einreichen.
- (2) Die Tagesordnung und Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden im Benehmen mit der Verwaltung festgelegt.

§ 4 Leitung der Sitzung und Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen sachlich und unparteiisch. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter die Leitung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er ist berechtigt, Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Sitzung stören oder Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben, zur Ordnung zu rufen und bei wiederholter Nichtbeachtung des Sitzungsraumes zu verweisen und von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner für die Verwaltung. Er oder sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates nach § 1 Abs. 1 Satz 1 verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, informiert es eigenverantwortlich seine ihm namentlich zugeordnete Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter aus der Reihe der jeweiligen Stellvertretergruppe (Listenplätze 6-10 der Delegiertenwahl oder Zufallsauswahl, Vertreterinnen/Vertreter der Fraktionsdelegierten) und leitet die Einladungsunterlagen an diese weiter. Können die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ebenfalls nicht oder nicht vollständig an der Sitzung teilnehmen, hat das verhinderte Beiratsmitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beziehungsweise die Verwaltung umgehend nach Erhalt der Einladung zu benachrichtigen.

§ 6 Feststellungen vor Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates fest und lässt dieses in der Niederschrift vermerken. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Satzung bestimmten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Der Seniorenbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung deren Änderung beschließen (z. B. Änderung der Reihenfolge, Ergänzung oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte).

§ 7 Abstimmungen, Wahlen, Antrags- und Rederecht

- (1) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Jedes Beiratsmitglied nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung und diejenigen, denen eine Sache zur Berichterstattung übertragen ist, haben ebenfalls das Recht, auch außerhalb der in der Rednerliste festgelegten Reihenfolge (§ 4 Absatz 1 Satz 1) so oft gehört zu werden, wie es die Sache erfordert. Vor Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung (z. B. Vertagung und Unterbrechung der Sitzung, Anträge zur Tagesordnung oder auf geheime Abstimmung) haben die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung das Recht, sich zu dem Gegenstand zu Wort zu melden.

§ 8 Geschäfts- und Protokollführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Waltrop (Fachbereich Jugend, Soziales und Schule). Sie umfasst die inhaltlich-fachliche Zuarbeit, die Verwaltung der dem Seniorenbeirat nach § 10 der Satzung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie die Ausfertigung von Protokollen über die Sitzungen des Seniorenbeirates
- (2) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Das Protokoll ist von der Schriftführerin beziehungsweise vom Schriftführer zu unterzeichnen und sodann von der Bürgermeisterin und der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und deren Stellvertreter werden von der Verwaltung benannt.
- (3) Das Protokoll, zu dem eine Kopie der Anwesenheitsliste gehört, wird unmittelbar nach Fertigstellung und möglichst zeitnah zur Sitzung an die Beiratsmitglieder versandt. Die nicht stimmberechtigten Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 6 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung erhalten ebenfalls das Protokoll.

§ 9 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (z. B. Aushangkasten für amtliche Bekanntmachungen, Presse, Internet) über gefasste Beschlüsse. Die Unterrichtung gilt auch für in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Seniorenbeirates, sofern dieser im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat, und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Waltrop und seiner Ausschüsse

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Geschäftsordnungen können nur vom Rat beschlossen werden. Der Seniorenbeirat kann Änderungen vorschlagen; im Übrigen soll er vor Änderungen gehört werden

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme und Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Waltrop am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

-.-.-.-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop vom 29.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der, in der Präambel dieser Geschäftsordnung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Text der Geschäftsordnung übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.09.2017



(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin